

SCHIENENNETZ-NUTZUNGSBEDINGUNGEN
FAHRPLANJAHR 14.12.2025 – 12.12.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Gesetzliche Grundlage	1
1.2	Geltungsbereich / Geltungsdauer	1
1.3	Rechtliche Hinweise	2
1.4	Beschwerde, Streitigkeiten und Konfliktbehandlungen	2
1.5	Ansprechstellen	2
2	ZUGANG ZUR SCHIENENINFRASTRUKTUR	2
2.1	Zugang zur Schieneninfrastruktur der <LILLO>	2
2.2	Voraussetzungen für die Ausübung von Zugangsrechten	3
2.3	Verkehrsgenehmigung, Verkehrskonzession	3
2.4	Sicherheitsbescheinigung	3
2.5	Versicherungsbedingungen	3
2.6	Anforderungen an Fahrwegkapazitätsberechtigte gemäß §57a Z2 EisbG	3
2.7	Infrastrukturnutzungsvertrag/Allgemeine Geschäftsbedingungen	4
2.8	Vertrag über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und die Gewährung von Serviceleistungen	4
2.9	Bestellung Eisenbahnaufsichtsorgane	4
2.10	RID-Güter	4
2.11	Umweltschutz	4
2.12	Kompatibilität von Schienenfahrzeugen	4
2.13	Personal	4
3	DIE SCHIENENINFRASTRUKTUR DER <LILLO>	5
3.1	Organisatorischer Aufbau	5
3.2	Technische Beschreibung der Strecke	5
4	ZUWEISUNG VON FAHRWEGKAPAZITÄT	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Bestellung von Trassen	6
4.3	Bestellfristen	7
4.4	Trassenzuweisung	7
4.5	Baubetriebsplanung	7
4.6	Zugang zu Serviceeinrichtungen	8
5	BENUTZUNGSENTGELT (GÜLTIG FÜR DAS FAHRPLANJAHR 2025/2026)	8
5.1	Infrastruktur-Benützungsentgelt	8
5.2	Entgelte für sonstige Leistungen	9

1 EINLEITUNG

1.1 Gesetzliche Grundlage

Mit dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 27.9.2017, C(2017) 6346 final wurden die Strecken Linz – Eferding – Niederspaching, Niederspaching - Neumarkt-Kallham sowie Niederspaching – Peuerbach der Linzer Lokalbahn AG (in der Folge <LILLO> genannt) als strategisch unbedeutend im Sinne Art. 2 Abs 4 EU-Richtlinie 2012/34 eingestuft. Deshalb werden der <LILLO> für diese Strecken nach §54a Abs. 3 EisbG Ausnahmen vom Geltungsbereich des 6. Teiles EisbG gewährt, womit unter anderem die Pflicht zu Erstellung von SNNB gemäß §59 EisbG entfällt.

1.2 Geltungsbereich / Geltungsdauer

Die im Kapitel „Zuweisung von Fahrwegkapazität“ genannten Bestelltermine beziehen sich

auf das Fahrplanjahr 14.12.2025 – 12.12.2026

1.3 Rechtliche Hinweise

Die SNNB wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und werden laufend aktualisiert. Es handelt sich dabei um ein umfassendes Angebot der Grundlagen und Rahmenbedingungen für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und zu den sonstigen Leistungen für die EVU. Die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur selbst erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages, den das EVU mit der Zuweisungsstelle abschließt.

Die <LILLO> ist bemüht, die Informationen auf dieser Website ständig zu aktualisieren. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Informationen oder Systemstörungen durch nicht fehlerfrei angelegte Dateien oder Formate wird seitens der <LILLO> keine Gewähr übernommen. Die <LILLO> haften für keinen direkten oder indirekten Schaden, der durch den Zugriff auf die Website oder durch deren Benützung entsteht.

1.4 Beschwerde, Streitigkeiten und Konfliktbehandlungen

Gemäß § 72 Absatz 1 EisbG 1957 hat der Fahrwegkapazitätsberechtigte die Möglichkeit Beschwerde an die Schienen-Control Kommission zu erheben. Die Beschwerde hat schriftlich an die <LILLO> zu erfolgen.

1.5 Ansprechstellen

Ansprechstelle für nähere Informationen zum Netzzugang sowie zuständig für die Zuweisung von Fahrwegkapazität sowie für die Einhebung der Entgelte ist:

Linzer Lokalbahn AG

Sitz in Linz, Geschäftsadresse: A-4020 Linz, Bahnhofplatz 2a

M: +43 664 607952080

I: <http://www.linzer-lokalbahn.at>

E: office@linzer-lokalbahn.at

Diese Stelle ist Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr erreichbar.

Das betriebsführende EIU ist:

Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. (infolge StH genannt)

Kuferzeile 32, A-4810 Gmunden

T: +43 7612 795 2000

F: +43 7612 795 2099

I: <http://www.stern-verkehr.at>

E: service@stern-verkehr.at

Diese Stelle ist Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 sowie Freitag von 08:00-12:00 erreichbar.

2 ZUGANG ZUR SCHIENENINFRASTRUKTUR

2.1 Zugang zur Schieneninfrastruktur der <LILLO>

Zugang zur Schieneninfrastruktur haben:

1. Fahrwegskapazitätsberechtigte (gem. § 57a EisbG)
 - a. Zugangsberechtigte
 - b. Internationale Gruppierungen von Eisenbahnunternehmen, andere natürliche und juristische Personen, wie beispielsweise Behörden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, Verlader, Spediteure und Unternehmen des kombinierten Verkehrs, die ein gemeinwirtschaftliches oder einzelwirtschaftliches Interesse am Erwerb von Fahrwegkapazität haben.
2. Zugangsberechtigte (gem. § 57 EisbG)
 - a. Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit Sitz in Österreich;
 - b. Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im grenzüberschreitenden Personenverkehr;
 - c. EVU mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten

im Güterverkehr;

2.2 Voraussetzungen für die Ausübung von Zugangsrechten

Für die Ausübung von Zugangsrechten durch Zugangsberechtigte sind erforderlich:

1. der Nachweis einer aufrechten Verkehrsgenehmigung bzw. –konzession als EVU für die betreffenden Verkehrsleistungen;
2. der Nachweis eines Sicherheitsmanagementsystem;
3. der Nachweis der aufrechten Deckung der Haftpflicht durch Versicherung oder gleichwertige Vorkehrungen;
4. Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages;
5. die Zuweisung von Fahrwegkapazität durch Zuteilung von Zugtrassen an Fahrwegkapazitätsberechtigte

2.3 Verkehrsgenehmigung, Verkehrskonzession

Eine Verkehrsgenehmigung berechtigt natürliche Personen mit Wohnsitz in Österreich bzw. Gesellschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Österreich zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf der Eisenbahninfrastruktur eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens. Die Voraussetzungen für die Erlangung einer Verkehrsgenehmigung sind in den §§ 15 ff EisbG angeführt.

Nähere Informationen zur Erlangung einer Verkehrsgenehmigung werden auch auf der Homepage des Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) zur Verfügung gestellt.

Wenn die Berechtigung für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten nicht schon aufgrund einer Verkehrsgenehmigung vorliegt, ist eine Verkehrskonzession für die Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Stadt- und Vorortverkehr sowie von Güterverkehrsdiensten im Regional-, Stadt- und Vorortverkehr erforderlich. Die Voraussetzungen für die Erlangung einer Verkehrskonzession sind in den §§ 16 ff EisbG angeführt.

2.4 Sicherheitsmanagementsystem

EVU müssen für das Erbringen von Verkehrsdiensten auf dem Netz der LILLO über ein Sicherheitsmanagementsystem verfügen, das den Anforderungen der §§ 188 bis 191 EisbG i.d.g.F. entspricht. Das Vorhandensein eines solchen Sicherheitsmanagementsystem ist der LILLO nachzuweisen. Der Nachweis gilt jedenfalls dann als erbracht, wenn das Sicherheitsmanagementsystem des EVU von einer gemäß dem Akkreditierungsgesetz 2012 i.d.g.F. entsprechend akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle zertifiziert worden ist. Aus den der LILLO vorzulegenden Unterlagen hat ersichtlich zu sein, dass das Sicherheitsmanagementsystem des EVU der Verordnung (EU) 2018/762, Anhang I, entspricht, und dass das EVU in der Lage ist, die für den Zugang zum Netz der LILLO geltenden Sicherheitsanforderungen, dargelegt in den SNNB der LILLO, zu erfüllen.

Alle Änderungen des Sicherheitsmanagementsystems des EVU, das den Zugang zum Netz der LILLO begehrt oder bereits besitzt, sind unaufgefordert der LILLO zu melden. Können die für den Zugang zum Netz der LILLO erforderlichen Nachweise gemäß Sicherheitsmanagementsystems des EVU nicht mehr erbracht werden, ist der Zugang des EVU zum Netz der LILLO nicht mehr gestattet.

2.5 Versicherungsbedingungen

Die Versicherungsbedingungen sind den AGB zu entnehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gültigkeit der Haftpflichtversicherung für Österreich erkenntlich sein bzw. nachgewiesen werden muss.

2.6 Anforderungen an Fahrwegkapazitätsberechtigte gemäß §57a Z2 EisbG

Fahrwegkapazitätsberechtigte gemäß § 57a Z2 EisbG werden im Folgenden auch als Nicht Eisenbahnverkehrsunternehmen (NVU) bezeichnet.

Das NVU hat spätestens mit der Einbringung des Begehrens auf Zuweisung von Fahrwegkapazität sein einzel- oder gemeinwirtschaftliches Interesse am Erwerb der Fahrwegkapazität nachzuweisen. Ansonsten wird das Fahrwegkapazitätsbegehren zurückgewiesen.

Die Nutzung der dem NVU zugewiesenen Fahrwegkapazität hat durch ein EVU zu erfolgen, dieser EVU ist der <LILLO> bekannt zu geben:

- Spätestens 30 Tage vor dem ersten Verkehrstag der zugewiesenen Fahrwegkapazität,

- jedenfalls mit Einbringen des Begehrens, sofern die Zeit bis zum ersten Verkehrstag der zugewiesenen Fahrwegskapazität kürzer als 30 Tage ist.

2.7 Infrastrukturnutzungsvertrag/Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag (AGB) sind integrierender Bestandteil der Verträge und im Internet im Anhang zu den SNNB veröffentlicht.

Sind alle Voraussetzungen gemäß Punkt 2.1 bis 2.4 erfüllt und kann dem Antrag des Fahrwegkapazitätswerbers auf Zuweisung von Fahrwegskapazität entsprochen werden, wird in der Folge ein Infrastrukturnutzungsvertrag (Muster siehe Anlagen) oder Fahrwegkapazitätsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die allgemeinen Inhalte der Zusammenarbeit zwischen der <LILLO> und dem EVU.

Beilagen und integrierender Bestandteil der Verträge sind unter anderem die SNNB, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) (siehe Anlagen) sowie die Fahrwegkapazitätsvereinbarung, welche die Details über die zugewiesene Fahrwegskapazität und eventuell bestellter sonstiger Leistungen enthält.

2.8 Vertrag über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und die Gewährung von Serviceleistungen

Wurde einem EVU der Zugang zu Serviceeinrichtungen und Serviceleistungen gewährt, so hat der Betreiber der Serviceeinrichtungen einen schriftlichen Vertrag mit dem EVU abzuschließen.

2.9 Bestellung Eisenbahnaufsichtsorgane

Das EVU hat Eisenbahnaufsichtsorgane gemäß § 30 EisbG zu bestellen. Beeidete Eisenbahnaufsichtsorgane sind dazu berechtigt, das Verhalten von Personen gegenüber Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen zum Zwecke der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung des Betriebs und Verkehrs auf der Eisenbahn, zu überwachen. In ihrem Zuständigkeitsbereich sind Eisenbahnaufsichtsorgane gegenüber jedermann weisungsbefugt.

2.10 RID-Güter

Für die Beförderung von gefährlichen Gütern gelten die Vorschriften der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), weiters sind das Gefahrgutbeförderungsgesetz – insbesondere der 5. Abschnitt – sowie die Bestimmungen des UIC-Merkblattes 471-3 einzuhalten.

2.11 Umweltschutz

Bei der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der <LILLO> sind die einschlägigen österreichischen Umweltgesetze (Lärm-, Emissions-, Abfallwirtschaftsgesetz, etc.) einzuhalten. Kommt es zu umweltgefährdenden Einwirkungen (Kontamination oder sonstige Umweltbedrohung) oder drohen solche, hat das EVU ungeachtet sonstiger gesetzlicher Meldepflichten und der Benachrichtigung von Dienststellen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Feuerwehr, etc. die <LILLO> sowie StH zu verständigen.

2.12 Kompatibilität von Schienenfahrzeugen

Nach der Fahrzeugzulassung durch die ERA bzw. das BMIMI und auch dann, wenn gemäß Eisenbahngesetz keine Zulassung der ERA bzw. des BMIMI erforderlich ist, muss die Kompatibilität der Fahrzeuge mit der Infrastruktur der <LILLO> nachgewiesen werden. Für den Netzzugang am Übergabebahnhof ist der Nachweis einer Netzzustimmung auf der Infrastruktur der ÖBB Infrastruktur AG ausreichend.

2.13 Personal

Für die Anerkennung ausländischer Ausbildungen und die Festlegung von ergänzenden österreichischen Ausbildungen von Triebfahrzeugführern ist das BMIMI zuständig. Für alle Mitarbeiter, die am Netz der <LILLO> betriebliche Funktionen erfüllen, erfolgt die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung nach den Bestimmungen des betriebsführenden EIU. Ein Einsatz dieser Mitarbeiter erfordert darüber hinaus gem. § 62 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz eine betriebliche Erfahrung bei sicherheitsrelevanten Arbeiten. Eine Änderung oder Anerkennung von Ausbildungen bedarf immer der Zustimmung der des betriebsführenden EIU. Sollten Mitarbeiter eine der oben angeführten Bestimmungen nicht erfüllen, so dürfen diese nicht am Netz der <LILLO> in betrieblichen Funktionen

eingesetzt werden

3 DIE SCHIENENINFRASTRUKTUR DER <LILLO>

3.1 Organisatorischer Aufbau

Das Unternehmen Linzer Lokalbahn AG <LILLO> ist ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß § 1a EisebG. Den Betrieb seiner Infrastruktur hat die Gesellschaft auf Grund eines Infrastruktur-Überlassungsübereinkommens an die Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. (StH) übertragen. Diese ist gegenüber der <LILLO> für die Abwicklung des Infrastrukturbetriebes verantwortlich.

3.2 Technische Beschreibung der Strecke

Allgemeine Beschreibung

Einstufung der Strecke	Nebenbahn
Streckenklasse	C
Traktionsart	750 V Gleichstrom oder Diesel
Baulänge [km]	58,893
Betriebslänge [km]	58,710
Spurweite [mm]	1435
Anzahl d Streckengleise	1
Kleinster Bogenhalbmesser [m]	
- Streckengleis	150
- Nebengleis	80
Zulässiger Überhöhungsfehlbetrag [mm]	130
Zulässige Seitenbeschleunigung [m/s ²]	teilweise 0,850
Größte Neigung	27‰
Geschwindigkeitsabh. Rampenneigung	1:6V
Max Rampenneigung	1:300
Ausrundung [m]	
Kuppe / Wanne	2000
Fahrzeugumgrenzung	UIC 505-1
Achslast [t]	20
zulässige Meterlast [t/m]	Linz Hbf – Eferding (km 25,580 AB Leitl) 6,4 C2 Eferding (km 25,580 AB Leitl) – Waizenkirchen 8,0 C4 Neumarkt-K. – Waizenkirchen – Peuerbach 8,0 C4
Radreifenprofil	UIC - ORE
Radreifenbreite [mm]	135
Gleisabstand	--
Bahnsteiglänge [m]	40 / 80 / 115
Zugbeeinflussungssysteme	teilweise punktförmige Zugbeeinflussung (PZB) Zugleitsystem – StH

Angaben zur Betriebsführung

Art des Verkehrs	Personen- u. Güterverkehr
Streckengeschwindigkeit.	
Maximale Geschwindigkeit	70 km/h
Minimale Geschwindigkeit	20 km/h
Max Zuglänge [m]	115
Max Zuggewicht (t)	1000
Mindestbremsleistung [G/P]	31/31
Notbremsüberbrückung	nein
Zugbildung	kein Nachschiebebetrieb, kein Wendezug
Übergabebahnhof	Linz Hbf / Eferding
Übergabeart	Bestimmungen für nationale Grenzen Bf Eferding (Grenzbehelf) Bestimmungen für nationale Grenzen Linz Hbf (Grenzbehelf)
Besetzung der Züge	0:0 Fahren; 1:0 Fahren

Angaben zu Signal- und fernmeldetechnischen Anlagen

Signalsystem	Siehe Bestimmungen für nationale Grenzen
LZB	---
PZB	---
Zugleitsystem	ZLS-StH
Zugfunk/Verschubfunk	System StH

Angaben über die Fahrleitungsanlagen

Stromsystem	Gleichstrom
Fahrleitungsspannung	750 V
Fahrleitung	
-Höhe [m]	4,5 - 5,7
-Anpreßdruck [kp]	5,0 - 6,5
-Zickzack [cm]	+/- 35
Profil Stromabnehmer	Radius 10.000 m
Psophometrische	$I_p < 1,5 \text{ A}$
Störströme	
Rückspeisemöglichkeit	$< 960 \text{ V=}$

3.3 Verzeichnis der Betriebsvorschriften

Vorschrift / Dienstbehelf		Bemerkung
V2	Signalbuch	
V3-StH	Betriebsvorschrift	
ZSV-StH	Zusatzsignalvorschrift ZSV-StH zur Signalvorschrift V2 der ÖBB	
DA	Anweisungsbuch StH	
BSB	BSB <LILO> I	
BSB	BSB <LILO> II / III	
BA	Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für Privatbahnen	
GB	Bestimmungen für nationale Grenzen Bf Eferding (Grenzbehelf) Bestimmungen für nationale Grenzen Linz Hbf (Grenzbehelf)	

4 ZUWEISUNG VON FAHRWEGKAPAZITÄT
4.1 Allgemeines

Die Zuweisungsstelle gemäß 1.5 entscheidet diskriminierungsfrei über die Zuweisung von Fahrwegkapazität unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften des Eisenbahngesetzes i.d.g.F.

Gemäß § 63 Abs. 1 EisbG hat die Zuweisungsstelle die Zuweisung von Fahrwegkapazität an Fahrwegkapazitätsberechtigte unter angemessenen, nichtdiskriminierenden, und transparenten Bedingungen unter den Grundsätzen der Gleichbehandlung und einer möglichst effizienten Nutzung der Eisenbahninfrastruktur vorzunehmen.

Die Zuweisungsstelle verpflichtet sich die Zuweisungsgrundsätze des § 63 EisbG bestmöglich zu erfüllen.

Die Zuweisung von Fahrwegkapazität sowie die Gewährung des Mindestzugangspakets haben ausgenommen im Falle des § 70a Abs. 4 EisbG, in Form eines schriftlichen Vertrages zu erfolgen, der sämtliche mit dem Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und der Gewährung des Mindestzugangspakets zusammenhängende, transparente und nichtdiskriminierende Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten zu enthalten hat.

4.2 Bestellung von Trassen

Der Fahrwegkapazitätsberechtigte richtet seine Zugtrassenbestellung schriftlich an die Zuweisungsstelle. Eine Trassenbestellung hat mit den im Anhang enthaltenen Bestellformularen zu erfolgen und muss folgende Angaben beinhalten:

- Verkehrsrelation

- Zeit (Lage, Aufenthalte, Verkehrstage)
- Zuggewicht, -länge
- Triebfahrzeug
- Geschwindigkeit (vmax)
- Bremstechnische Möglichkeiten
- Besonderheiten (z. B Fahrzeugmanipulationen, Anschlüsse, Personalablösen, KLV-Profile, RID, außergewöhnliche Sendungen usw.)

Allfällige fehlende Angaben übermittelt das EVU nach Aufforderung durch die <LILLO> spätestens innerhalb von drei Werktagen, ansonsten gilt die Zugtrassenbestellung als nicht fristgerecht eingebracht.

4.3 Bestellfristen

Es kommen folgende Bestellfristen zur Anwendung:

Für den Jahresfahrplan (Beginn jeweils am zweiten Samstag im Dezember um 24:00 Uhr eines jeden Jahres)

- Hauptbestelltermin für Fahrplantrassen: 15. September eines jeden Jahres
- Erste Nachtragsbestellung: 15. Oktober eines jeden Jahres (Behandlung erfolgt auf Basis Restkapazität)

Für unterjährigen Verkehr (in Verkehrsetzung mittels Fahrplananordnung)

- Bestelltermin nach Möglichkeit zwei Monate vor Verkehr
- Standardmäßig zwei Wochen bis fünf Arbeitstage vor Verkehr
- In besonderen Ausnahmefällen bis ein Arbeitstag vor Verkehr

Das jeweils angegebene Datum versteht sich als Ende der jeweiligen Frist. Vollständig und fristgerecht bei der <LILLO> vorliegende Zugtrassenbestellungen bilden die Grundlage für die Fahrplankonstruktion und die Zuweisung von Zugtrassen. Ändert das EVU nach dem Bestelltermin seine Zugtrassenbestellung ganz oder teilweise, so trägt die Gefahr einer nicht realisierbaren Zugtrassenbestellung das EVU. Ein der <LILLO> allenfalls dadurch entstehender Mehraufwand ist vom EVU zu ersetzen.

4.4 Trassenzuweisung

4.4.1 Hauptbestellphase

Die Frist für die Einbringung von Begehren von Fahrwegkapazitätsberechtigten auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, die in den Netzfahrplan aufgenommen werden sollen, endet gemäß 4.3.

Die Zuweisungsstelle wird bei der Netzfahrplanerstellung soweit wie möglich allen Begehren von Fahrwegkapazitätsberechtigten auf Zuweisung von Fahrwegkapazität zu entsprechen.

4.4.2 Termine für Zuweisung von Fahrwegkapazität für das Fahrplanjahr 2026

Das Fahrplanjahr 2026 dauert von 14. Dezember 2025 bis 12. Dezember 2026

Netzfahrplanentwurf: 30. Oktober 2025

Das jeweils angegebene Datum versteht sich als Ende der jeweiligen Frist.

Der Netzfahrplan tritt am 14. Dezember 2025 in Kraft.

Zuweisung von Fahrwegkapazität für „unterjährigen“ Verkehr (Ad-hoc Verkehr)

Die Priorisierung von Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität erfolgt für Verkehre, die sich auf den gültigen Fahrplan beziehen, nach dem „first come – first serve“-Prinzip, d.h. zeitlich früher eingebrachte Begehren werden später eingebrachten Begehren vorgezogen. Es gilt das Datum des Einlagens bei der Zulassungsstelle.

Inverkehrsetzung mittels Fahrplananordnung:

- Bei zwei Monate früherer Trassenbestellung etwa drei Wochen vor Verkehrsaufnahme,
- sonst so schnell wie möglich, auf jeden Fall binnen fünf Arbeitstagen,
- in besonderen Ausnahmefällen bis ein Werktag vor Verkehr.

4.5 Baubetriebsplanung

Die <LILLO> führt an ihrer Schienen-Infrastruktur sämtliche im Zusammenhang mit der Bereitstellung

und dem Ausbau der Schienen-Infrastruktur stehenden Arbeiten oder Maßnahmen (Investitionen, Instandhaltungsarbeiten, Wartungsarbeiten, Kontrolltätigkeiten usw.) entsprechend den einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen durch.

Über längere Zeit im Voraus geplante Arbeiten, die schwerwiegende Störungen in der Betriebsabwicklung nach sich ziehen und besondere Maßnahmen (wie Schienenersatzverkehre) seitens des Infrastrukturnutzers erfordern, informieren die <LILLO> das EVU grundsätzlich sechs Monate, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn der Arbeiten oder Maßnahmen.

Über alle anderen Arbeiten oder Maßnahmen informieren die <LILLO> das EVU ehest möglich nach Bekanntwerden des Erfordernisses.

Sofern nicht besondere Gründe vorliegen, führt die <LILLO> grundsätzlich alle Arbeiten so aus, dass die Auswirkungen auf die Eisenbahnverkehrsleistungen des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

4.6 Zugang zu Serviceeinrichtungen

Zugangsberechtigte die bereits ein Fahrwegkapazitätsbegehren bei der Zuweisungsstelle eingebracht haben, können bei der <LILLO> bzw. dem Betreiber der Serviceeinrichtung die notwendigen Serviceleistungen gemäß 5.1.3. bzw. 5.2 beantragen. Sämtliche Informationen zu den vorhandenen Serviceeinrichtungen bzw. Serviceleistungen werden in den SNNB gesammelt und auf dem aktuellen Stand gehalten.

5 BENUTZUNGSENTGELT (GÜLTIG FÜR DAS FAHRPLANJAHR 2025/2026)

5.1 Infrastruktur-Benützungsentgelt

5.1.1 Sätze des Infrastruktur-Benützungsentgeltes:

Das IBE gemäß § 67 Eisenbahngesetz 1957 mit dem Mindestzugangspaket für die Nutzung der <LILLO>-Schieneninfrastruktur gilt während der unten angeführten planmäßigen Betriebszeiten und wird wie folgt berechnet:

1. Zugkilometer abhängiger Anteil:

für Personenzüge:	€ 1,99
für Güterzüge/Arbeitszüge:	€ 2,51
2. Zuganzahl abhängiger Anteil

pro Zugabfertigung:	€ 4,52
---------------------	--------

Zu diesen Sätzen wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Diese Entgelte werden von der <LILLO> direkt an das EVU verrechnet.

5.1.2 Infrastrukturleistungen, die im IBE enthalten sind (Mindestzugangspaket):

- a) Bearbeitung von Anfragen von zugangsberechtigten EVU auf Zuweisung von Fahrwegkapazität und Vershubfahrten
- b) Benützung von Gleisen und Weichen gemäß Zugtrassenvereinbarung
- c) Zugsteuerung einschließlich der Signalisierung und der damit verbundenen Informationsübermittlung sowie Benützung der für die Betriebsabwicklung vorgesehenen Telekommunikationsanlagen
- d) Benützung von Fahrleitungsanlagen und Unterwerke (nur Infrastruktur nicht Energie)
- e) Überwachung der vertraglich vereinbarten Verkehrsleistungen
- f) Benützung von Bahnsteigen und damit verbundenen Infrastrukturflächen
- g) Administrative Hilfestellung bei Störungen in der Betriebsabwicklung einschließlich Zuweisung allfälliger alternativer Zugtrassen.
- h) Zugang zu Abstell- und Nebengleisen (falls verfügbar)

5.1.3 Infrastrukturleistungen, die im IBE (Mindestzugangspaket) nicht enthalten sind:

- a) Zurverfügungstellung von Dienstvorschriften
- b) Vershub
- c) Bezetteln, Plombieren, Betafeln der Fahrbetriebsmittel
- d) Versorgung von Reisezugwagen mit Wasser und Strom
- e) Kontrollieren des Beladungszustandes (ordnungsgemäße Sicherung der Ladung, Einhaltung des Lademaßes)
- f) Ausfertigung von Frachtpapieren
- g) Durchführung von Schulungen
- h) Durchführung von Be-, Ent- und Umladetätigkeiten

- i) Energielieferungen
- j) Hilfe bei außergewöhnlichen Ereignissen
- k) Reinigung und Wartung von Fahrzeugen
- l) Sonstige Leistungen (zB Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Aufenthalts- oder Nächtigungszwecke, für das Durchführen von kommerziellen Agenden usw.)

5.1.4 Planmäßige Betriebszeit

Fahrdienstleitung Eferding:

Montag - Freitag an Werktag: 04:20 - 23:45 Uhr

an Samstagen, wenn Werktag: 04:20 - 23:45 Uhr

Sonn- und Feiertag: 05:20 - 23:45 Uhr

5.2 Entgelte für sonstige Leistungen

Die nachstehenden Entgelte werden durch das betriebsführende EIU an das EVU verrechnet:

5.2.1 Energie für Schienenfahrzeuge

5.2.2 Entgelt außerhalb der Betriebszeiten

5.2.3 Schulungseinrichtungen

5.2.1 Energie für Schienenfahrzeuge

Traktionsstrom: Gleichstrom 750 Volt für die Traktion gemäß ÖVE-T1 wird entsprechend der technischen Leistungsfähigkeit der Unterwerke zum jeweils aktueller Verrechnungspreis des Elektroversorgungsunternehmens zuzüglich einem Aufschlag von 13 % berechnet.

Die Verbrauchserfassung zwecks Abrechnung der Energiekosten erfolgt wie folgt:

- a) Fahrzeuge mit geeigneten Energiezählern: Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich bezogener, auf den Zählern angezeigten Energie.
- b) Fahrzeuge ohne Energiezähler: Anhand eines Musterzuges wird mit einem entsprechenden Messaufbau die Energieaufnahme gemessen und für die tatsächliche erbrachte Zugleistung hochgerechnet.

5.2.2 Entgelt außerhalb der Betriebszeiten

Bei Inanspruchnahme der Fahrdienstleitung Eferding außerhalb der planmäßigen Betriebszeit werden pro angefangene Stunde € 80,70, an Sams-, Sonn- und Feiertagen und an Montag bis Freitag an Werktagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ein Zuschlag von 60 % exklusive Umsatzsteuer verrechnet.

5.2.3 Schulungseinrichtungen

Bei Bedarf kann das für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Eisenbahninfrastruktur der <LILLO> erforderliche Personal im Zuge von der Schulungseinrichtung des betriebsführenden EIU ausgebildet werden.

Entsprechende Entgelte, Ausbildungspläne und Ausbildungsrichtlinien sind bei Bedarf beim betriebsführenden EIU gemäß 1.5 erhältlich.

Anlage

- a) **Allgemeine Geschäftsbedingungen**
- b) **Muster Infrastrukturnutzungsvertrag**
- c) **Trassenbestellformular**